



Benutzungsordnung für die Stadthalle

In seiner Sitzung am 12.11.2013 hat der Gemeinderat der Stadt Asperg folgende Benutzungsordnung für die Stadthalle beschlossen:

Zweckbestimmung

Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Asperg. Die Stadthalle ist für den Sportbetrieb durch Schulen, Kindergärten und Asperger Vereine bestimmt. Außerdem finden in der Stadthalle darüber hinaus öffentliche Veranstaltungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen statt. Die Überlassung an sonstige Asperger Vereine sowie die Überlassung der Räumlichkeiten an freie Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, Firmen, Parteien und sonstige Benutzer ist im Rahmen des Belegungsplanes möglich. Dies gilt auch für auswärtige Interessenten, im Folgenden allgemein Benutzer genannt.

Ausnahmen von Einschränkungen dieser Bestimmung können im Einzelfall zugelassen werden.

Mit der Benutzung der Stadthalle wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Benutzer, die diese Ordnung nicht beachten, können von der weiteren Benutzung der Hallen zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

Die Stadthalle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).

§ 1 Begriffbestimmungen

Die Schulen bestellen für jede Unterrichtsstunde einen Sportlehrer. Die Vereine und sonstige Gruppen bestellen für jede Trainingseinheit einen Übungs-/Trainingsleiter. Die sonstigen Benutzer bestellen für jede Veranstaltung einen Veranstaltungsleiter. Diese sind für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO, der Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen Vorschriften und Gesetze im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. der Turn- und Trainingsstunden verantwortlich. Die Namen sind der Stadtverwaltung Asperg schriftlich mitzuteilen. Der Sportlehrer/Übungs-/Trainings-/Veranstaltungsleiter hat während der gesamten Veranstaltung bzw. während des gesamten Sportbetriebes persönlich anwesend zu sein.

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.

Eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik muss die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und drei Jahre Berufserfahrung besitzen. Dies ist der Stadt Asperg entsprechend nachzuweisen.

Als sachkundige Aufsichtspersonen für Versammlungsstätten gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.

Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Hauswarte. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson für Versammlungsstätten“.

§ 2 Verwaltung, Aufsicht und Hausrecht

Das Gebäude wird von der Stadt verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen erfolgt durch das Bauamt der Stadt Asperg. Die Oberaufsicht obliegt dem Bürgermeister. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und deren Umgebung zu sorgen und üben als Beauftragte der Stadt grundsätzlich das Hausrecht aus. Ihren im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Während der Dauer einer Veranstaltung und den zugehörigen Proben-, Auf- und Abbauzeiten wird das Hausrecht vom Veranstalter oder der von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Personen ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstalter bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.

Die Stadt als Betreiberin oder die von ihr damit beauftragte Personen -im Allgemeinen die Hausmeister- haben jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und können Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

Die Veranstaltungsleiter, die Sportlehrer, die Übungs- und Trainingsleiter und die Vereinsvorstände haben die Hausmeister nach Kräften zu unterstützen.

§ 3 Turn- und Sportbetrieb, Veranstaltungen

Die Stadthalle steht den Schulen, den Kindergärten und den Vereinen für die Ausübung ihres Sportunterrichts / Trainingsbetriebs zur Verfügung.

Für den Sportbetrieb wird ein besonderer Belegungsplan aufgestellt, der für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.

1. Die Benutzung der Halle für Übungszwecke nach 22.00 Uhr ist an Wochentagen grundsätzlich untersagt.
2. Veranstaltungen sind in erster Linie von Asperger Vereinen, Organisationen, Parteien, Kirchengemeinden, Firmen, Privatpersonen und sonstige Benutzer möglich. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung für eine Veranstaltung wird insbesondere dann versagt, wenn
 - a) bei einer Veranstaltung des Antragstellers in anderen vergleichbaren Hallen erhebliche Sach- oder Personenschäden verursacht wurden und diese Schäden ursächlich in Zusammenhang mit der Veranstaltung standen oder
 - b) anzunehmen ist, dass die geplante Veranstaltung dem Wohl der Stadt aus sonstigen Gründen zuwiderlaufen wird.

3. Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung der Halle zu Veranstaltungen ausfallen, so werden die Betroffenen von der Stadt rechtzeitig informiert.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Genehmigung für eine Veranstaltung kann von der Bezahlung eines Mietvorschusses und einer Kaution abhängig gemacht werden.
5. Eine Terminvormerkung für eine Veranstaltung wird für die Stadt erst nach Erteilung des Bescheides verbindlich. Beginn und Ende der Veranstaltung richtet sich nach dem Bescheid
6. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt und besenrein sind.

§ 4 Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

1. Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplanes ist bei der Stadtverwaltung 6 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Beantragung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Stadtverwaltung über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben im Antrag und auf dem Fragebogen sind Bestandteil der Genehmigung. Über die Genehmigung wird erst entschieden, wenn der Stadt Asperg dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Die schriftlich erteilte Genehmigung erfolgt in stets widerruflicher Weise.
3. Kommt die Stadtverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese/r von der Stadt Asperg mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt, sofern vom Veranstalter selbst kein Verantwortlicher oder eine Fachkraft mit den entsprechenden Nachweisen benannt wird. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.
4. Die Stadtverwaltung prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Bescheid über die Nutzung der Versammlungsstätte festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
5. Die Stadt kann jederzeit einen neuen Bescheid erlassen, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als genehmigt durchführt.
6. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin, der Stadt mitzuteilen. Sind der Stadtverwaltung für diese geplante Veranstaltung Kosten entstanden, muss der Veranstalter diese übernehmen.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich und gewerbepolizeilich anzumelden, sich sonstige notwendige Genehmigungen (Aufführungsrechte bei der GEMA) rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der

Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.

§ 5 Ordnungsbestimmungen

1. Die Stadthalle wird grundsätzlich vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem Veranstaltungsleiter übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter sichtbare Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Stadt geltend macht. Die Rückgabe der Halle hat grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Dasselbe gilt bei der Bereitstellung der Räume zu Übungszwecken.
2. Die Stadthalle darf vom Benutzer nur zu der in der schriftlichen Genehmigung der Stadt genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.
2. Verboten ist:
 - a) Abfälle auf den Boden zu werfen,
 - b) auf Tische und Stühle zu stehen,
 - c) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art,
 - d) Gegenstände in die Waschbecken, Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen.
 - e) das Mitbringen von Tieren in die Halle,
 - f) das Abstellen von Motor- und Fahrrädern o. ä. in der Halle und an den Außenwänden.
3. Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung kann Strafantrag gestellt werden. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. die Benutzer.

§ 6 Lautsprecher- / Beleuchtungsanlage

Die vorhandene Lautsprecher- und Beleuchtungsanlage dürfen vom Benutzer selbst nur nach gründlicher Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Die vorgesehene Bedienperson muss mindestens 18 Jahre alt und technisch versiert sein. Sie muss sich 14 Tage vor der Veranstaltung nach Absprache mit dem Hausmeister in der Halle einfinden. Dieser weist die Person in die Anlage ein und entscheidet, ob die Person die Bedienung übernehmen kann.

§ 7 Bewirtung

Bei Veranstaltungen in der Stadthalle können Speisen und Getränke verabreicht und verkauft werden. Beim Antrag auf Überlassung der Stadthalle ist eine schriftliche Mitteilung an die Stadtverwaltung erforderlich.

Eine Bewirtung außerhalb der Stadthalle (angrenzende Grünflächen) ist nur mit einer besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung zulässig.

Die Bewirtung kann nur durch ein von der Stadtverwaltung zugelassenes Unternehmen (Catering, Getränkelieferung) vorgenommen werden.

Veranstaltern ist es in der Küche der Stadthalle nicht gestattet, Speisen zuzubereiten oder zu erwärmen. Fertig zubereitete Speisen können direkt vom Veranstalter verkauft werden. Warme Getränke können von Veranstaltern in der Küche zubereitet werden.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere alle lebensmittelrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die notwendigen Inventargegenstände und Geräte der Küche werden von der Stadtverwaltung an den Veranstalter übergeben. Sie sind nach Gebrauch in gereinigtem Zustand anhand der Inventarliste zurückzugeben. Beschädigtes Inventar, defekte Geräte, sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Im Anschluss an die Veranstaltung beauftragt die Stadtverwaltung eine Fachfirma mit der Reinigung der Küche. Die entstehenden Reinigungskosten sind vom Veranstalter zu übernehmen.

Für die Beseitigung des Mülls ist der Veranstalter verantwortlich.

Dem Veranstalter steht es frei, die Preise für den Verkauf seiner Speisen und Getränke nach eigenem Ermessen festzulegen. Dabei muss allerdings ein Preis für mindestens ein alkoholfreies Getränk unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränks (bei gleicher Menge) liegen.

Barbetrieb und der Aufbau eines Buffets ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig. Die Bar oder ein Buffet ist in der Stadthalle nach den Vorgaben der Bestuhlungspläne einzurichten. In den Geräteräumen ist aus Feuerschutzgründen ein Barbetrieb nicht zulässig.

Die Erforderlichkeit einer Gestattung nach dem Gaststättengesetz bleibt unberührt.

§ 8 **Pflichten des Benutzers**

1. Den Benutzern der Stadthalle wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Benutzer der Räume hat auf Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind sofort der Stadt zu melden.
2. Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist durch diesen der Veranstaltungsbegleitbogen zu führen, der bei der Hallenübergabe ausgehändigt und erläutert wird.
3. Kommt die Stadtverwaltung beim Antragsverfahren nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass ein Veranstaltungsleiter des Betreibers erforderlich ist, wird dieser von der Stadtverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt, sofern vom Veranstalter selbst kein Veranstaltungsleiter benannt wird. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.
4. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller seine Nutzung betreffenden Gesetze und Vorschriften verantwortlich.

5. Der Veranstalter sorgt für den Aufbau und Abbau der Bestuhlung, Möblierung, Dekoration usw. durch eigenes Personal.
6. Es dürfen grundsätzlich nur die in der Stadthalle vorhandenen Stühle und Tische verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.
7. Die Beseitigung von Müll und Sperrmüll ist vom Benutzer selbst zu veranlassen.

§ 9 Dekoration und Werbung

1. Änderungen in und an der Halle - dazu gehören auch die Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.
2. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht bzw. aufgestellt werden. Die Anordnungen der Stadt sind zu beachten.

§ 10 Sicherheitsvorschriften

1. Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen sind verboten. Dazu gehören auch Kerzen, Teelichte - auch in Gläsern- und offenen Flammen unter Warmhaltebehältern. Das Verwendungsverbot von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen gilt nicht, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist, und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Stadtverwaltung abgestimmt hat. Die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.
2. Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus schwerentflammarem Material bestehen.
3. Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile. Diese müssen aus schwerentflammarem Material bestehen.
4. Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Diese müssen zumindest aus normalentflammarem Material bestehen. Stofftischdecken, Stoffservietten und Papierservietten können aus normalentflammarem Material sein.
5. Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Hierzu gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck. Diese müssen aus schwerentflammarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Papiertischtücher müssen aus schwerentflammarem Material sein.
6. Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

7. Eingebrachte Veranstaltungs- und Bühnentechnik muss den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften, speziell der BGV C 1 entsprechen.
8. Decken und Wände dürfen nicht mit brennbaren Stoffen verkleidet werden. Aus solchen Stoffen dürfen auch keine Abtrennungen und geschlossenen Abteilungen hergestellt werden.
9. Luftballone, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht abgegeben, bereithalten oder mitgeführt werden.
10. Notausgänge, Fluchtwege, Rettungswege, die Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen sowie die zugehörigen Hinweiszeichen dürfen nicht mit Ausschmückungen verstellt oder verhängt werden.
11. Die Notausgänge, die Flucht- und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden.
12. Die Türen im Verlauf von Notausgängen, von Flucht- und Rettungswegen müssen während des Betriebes unverschlossen sein und sich jederzeit leicht in voller Breite von innen öffnen lassen.
13. Der Einsatz von gefährlichen Requisiten ist untersagt.
14. Der Einsatz von Flugwerken, sowie Einrichtungen zum Fliegen von Personen, ist untersagt.

§ 11 **Maximale Besucherzahl, Bestuhlung, Betischung, Aufbauten**

1. Sind für eine Veranstaltung Stühle, Tische oder andere Auf- und Einbauten notwendig, so sind diese auf Grundlage eines von der Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Der Veranstalter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Bescheid zur Nutzung der Versammlungsstätte gesondert festgelegt.
2. Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder maximal im Genehmigungsbescheid festgelegt worden sind.
3. Die Besucherhöchstzahl, die im gewählten Bestuhlungsplan festgelegt ist, ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

§ 12 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt abgibt.

§ 13 Garderobe

Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Haftung, Beschädigung

1. Die Stadt Asperg überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Stadt Asperg von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen der Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt Asperg nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Asperg, soweit der Schaden durch die Stadt Asperg nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Asperg und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Asperg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Asperg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Asperg an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Asperg fällt.
5. Die Stadt Asperg übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern der Veranstaltung eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.

§ 15 Versicherung

Bei Veranstaltungen ist bei der Antragstellung auf Überlassung der Halle ein Nachweis vorzulegen, dass eine für die Veranstaltung ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 16 Zuwiderhandlungen

Für alle der Stadt wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder oder sonstigen Personen entstehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. die sonstige Vereinigung oder der Veranstalter haftbar. Vereine bzw. deren Abteilungen sowie sonstige Veranstalter, die gegen diese Bestimmungen verstößen oder den von städtischen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

§ 17 Zutrittsrecht

Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung und den Hausmeistern ist der Zutritt zu der Stadthalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 18 Sonstiges

Angelegenheiten, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

Besonders hingewiesen wird auf das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung, die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie das Sonn- und Feiertagsgesetz in der jeweils geltenden Fassung,

§ 19 Kosten

Die Kosten für die Benutzung der Stadthalle werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§ 20 Zusätzliche Bestimmungen für den Turn- und Sportbetrieb

Für den Turn- und Sportbetrieb gilt zusätzlich folgendes:

1. Für den Turn- und Sportbetrieb ist der jeweils gültige Benutzungsplan verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Übungszeiten sind einzuhalten. Findet in der Stadthalle eine Veranstaltung statt, kann die regelmäßige Hallenbelegung für den Turn- und Sportbetrieb von der Stadtverwaltung eingeschränkt oder abgesagt werden.
2. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Hallenbenutzung beziehen.
3. Die Halle darf nur in Anwesenheit des Übungs- oder Trainingsleiters oder des Sportlehrers betreten werden. Der Übungs- und Trainingsbetrieb bzw. der Sportunterricht dürfen nur

unter unmittelbarer Aufsicht dieser verantwortlichen Personen stattfinden. Diese haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie müssen sich vor der Benutzung von Geräten von deren Unfallsicherheit überzeugen; Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden (siehe §14 Abs.1.)

4. Die Halle darf (mit Ausnahme bei Kulturveranstaltungen) nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe dürfen erst innerhalb des Turnhallengebäudes angezogen werden. Das Betreten der Sport- und Übungsflächen mit anderem Schuhwerk als Turnschuhen ist verboten. Zum An- und Umkleiden sind die dafür vorhandenen Umkleideräume zu benutzen.
5. Die Benutzer haben die Halle und die Einrichtungen schonend zu behandeln. Sie haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter oder Sportlehrer sofort dem Hausmeister zu melden.
6. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Verantwortlichen benutzt werden. Grundsätzlich sind bei allen Geräteübungen Sicherungsvorkehrungen (sogenannte Hilfestellungen durch andere Sportler) zu treffen.
7. Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung des Übungsleiters aufzustellen, falls erforderlich mit den geeigneten Transportgeräten. Nach Gebrauch sind sie an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen. Matten sind zu tragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Benützung beweglicher Geräte im Freien ist nicht gestattet.
8. Beschädigungen oder Mängel an Geräten und Gegenständen sind sofort dem Hausmeister anzugeben. Für mutwillige Beschädigungen wird der Verursacher haftbar gemacht.
9. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Stadtverwaltung in der Halle untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Sie dürfen von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden.
10. In den Duschräumen und in den sanitären Anlagen ist auf Sauberkeit zu achten. Die Duschen sind nach Gebrauch sorgfältig zu schließen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
11. Das Benützen von Bällen und anderen Sportgeräten, die Farb- oder andere Rückstände hinterlassen, ist nicht gestattet.
12. Für die Stellung des notwendigen Verbandskastens sind die Vereine selbst verantwortlich. Der im Sanitätsraum vorhandene Verbandskasten ist den Schulen und Kindergärten vorbehalten. Das zugehörige Verbandbuch ist durch den jeweiligen Sportlehrer zu führen.

§ 21
Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadthalle Asperg vom 31.10.2012 außer Kraft.

Asperg, den 12.11.2013

gez.
Ulrich Storer
Bürgermeister